



*„Dienet einander,
ein jeglicher mit der Gabe,
die er empfangen hat.“*

1. Petrus 4,10



Einander unterstützen

Aufgrund der aktuellen Situation sind besonders ältere und vorerkrankte Menschen dazu angehalten, sich zu schützen. Kindergärten und Schulen sind geschlossen und für alle gilt: Sozialkontakte möglichst vermeiden. Diese Situation wird manche von Ihnen in eine schwierige Lage bringen und wir möchten Sie daher unterstützen!

Brauchen Sie jemanden, der etwas für Sie übernimmt?

- ✓ Einkäufe
- ✓ Botengänge
- ✓ Den Hund ausführen
- ✓ Eine dringliche Erledigung
- ✓ ...

Bei uns haben sich einige junge (und gesunde) Menschen gemeldet, die sich freuen, wenn sie Sie unterstützen können! **Melden Sie sich bei unserer Jugendreferentin Daniela Hirschmüller, die Ihnen gerne Unterstützung vermittelt!** Erreichbar unter:

01578-1670346 oder daniela.hirschmueller@outlook.de



Flurputzete 2020 und 1. Mai

Die diesjährige Flurputzete wurde aus bekannten Gründen etwas anders organisiert/durchgeführt.

Bereits am Montagmittag waren alle 13 aufgeführte Gebiete an Mitmacher/innen verteilt !!

Den Auftakt an der Leonberger Straße Richtung Dieb machten die Organisatoren Herr Schaut und Herr Enz, die am Freitagnachmittag viele Flaschen und sonstigen Müll (siehe Bilder) einsammelten!

Ganz herzlichen Dank allen Mitmacher/innen der diesjährigen Flurputzete, die schon im Laufe dieser Woche aktiv waren und Friolzheim wieder ein bisschen schöner gemacht haben! Schön wäre es, wenn der „geputzte“ Zustand möglichst lange anhalten könnte.

Gemeindeverwaltung Friolzheim und Lokale Agenda



Und hier kommen wir noch zu einem in Kürze anstehenden Tag: **1. Mai** bzw. „1. Mai - Scherze“.

In den letzten Jahren konnte verstärkt beobachtet werden, dass an verschiedenen Stellen in der Gemeinde Klopapier, Eier, Ketchup und andere Dinge verteilt/verschmiert wurden, die dann von Angrenzern oder vom Bauhof gereinigt werden mussten.

Hierbei handelt es sich eindeutig nicht um irgendwelche „Scherze“, sondern um Sachbeschädigungen und verantwortungslosen Gebrauch von Lebensmitteln.

Wir fordern dazu auf, solche Aktionen zu unterlassen - lustig sind diese nicht!

Gemeindeverwaltung Friolzheim

Amtliches



Corona-Pandemie: Aktuelle Informationen der Gemeindeverwaltung Friolzheim Stand 23. April 2020

Allgemeines

Die Gemeindeverwaltung hat analog der Festlegungen der Landesregierung zu den Schließungen von Schulen und Kitas sowie angesichts der Aufforderung, Sozialkontakte auf ein Minimum herunterzufahren, alle Liegenschaften der Gemeinde geschlossen. Nach den Festlegungen der Bund-Länder-Konferenz vom 15.04.2020 werden diese Schließungen bis auf Weiteres aufrechterhalten. Die dafür erlassene Allgemeinverfügung der Gemeinde hat weiterhin Gültigkeit. Diese ist am Rathaus-Aushang oder im Internet unter www.friolzheim.de einsehbar.

Die Schließungen beinhalten neben Schule, Kitas und Betreuungsräumen unter anderem die Turn- und Festhalle, die Zehntscheune, das Jugendhaus, die Sport- und Freizeitanlagen, Kinderspielplätze sowie das Rathaus. Die Gemeindeverwaltung ist im Rahmen entweder telefonisch oder nach vorheriger telefonischer Absprache und ausschließlich frei von jeglichen Krankheitssymptomen persönlich besuchbar. Derzeit ist geplant, das Rathaus ab dem 4. Mai 2020 unter strenger Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zeitweise wieder zu öffnen.

Am 20.04.2020 wurde die 4. Fortschreibung der "Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)" erlassen. Bitte beachten Sie unbedingt die jeweils aktuellen Festlegungen, um einerseits zur Eindämmung des Corona-Virus aktiv beizutragen und auch, um persönliche Nachteile durch deren Nichtbeachtung zu entgehen! Die aktuelle Verordnung ist am Rathaus-Aushang sowie im Internet unter www.friolzheim.de abrufbar.

Kindesbetreuung

Schulen und Kindertagesstätten bleiben weiterhin bis voraussichtlich zum 04.05.2020 geschlossen. Die Notbetreuung bleibt weiterhin eingerichtet. Deren Nutzung ist auf Antrag (erhältlich in Schule / Kita oder im Internet unter www.friolzheim.de) und unter Beachtung der vom Land definierten Grundvoraussetzungen möglich. Die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde. Die Grundschule sowie die kommunalen Kitas sind über den aktuellen Stand stets informiert. Ergänzend dazu beachten Sie bitte auch die weiteren Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde oder im Internet unter www.friolzheim.de.

Am 20. April wurden seitens der Landesregierung neue Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Notbetreuung veröffentlicht. Auf Basis der nach wie vor unzweifelhaft verfügten Schließung aller Kitas in Baden-Württemberg sowie den geltenden Abstands- und

Hygieneregeln wird die Gemeinde Friolzheim mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht jeden Betreuungswunsch erfüllen können.

Wir werden daher folgenden Gruppen Vorrang einräumen:

- Kinder, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabhkömmlich ist;
- Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist sowie
- Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben

Aufgrund verschiedener personeller und organisatorischer Vorbereitungen beginnt die Notbetreuung auf Basis der neuen Kriterien zwischen dem 27.04 und 29.04. Unter Einbeziehung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie der personellen und räumlichen Gegebenheiten wird dies unter folgenden Voraussetzungen geschehen:

- Die Gruppengrößen werden maximal ca. 5 bis 7 Kinder betragen
- Jede Notbetreuungsgruppe wird eine feste Betreuung haben
- Die Betreuung findet zwischen 7 und 13 Uhr statt
- Ein Mittagessen wird nicht angeboten

Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde Anträge auf Notbetreuung erst dann bearbeiten wird, sobald diese vollständig vorliegen. Neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular gehören nach der neuen Regelung nunmehr auch eine Bescheinigung der Unabhkömmlichkeit und Präsenzpflcht am Arbeitsplatz (bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung) sowie der schriftlichen Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist. Die Gemeinde wird bei der Prüfung sehr enge Maßstäbe anlegen.

Die Elternentgelte für den Monat April werden zur Entlastung unserer Eltern aufgrund einer Eilentscheidung von Bürgermeister Michael Reiß nicht erhoben. Für den Fall, dass die Kita-Schließungen im Monat Mai weiter andauern, ist eine erneute Prüfung des weiteren Vorgehens erforderlich. Diese Regelung gilt ausschließlich für die Elternentgelte in Kindergarten und Krippe. Kinder, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen, sind grundsätzlich entgeltpflichtig.

Gemeinderat

Der Gemeinderat als oberstes Entscheidungsorgan der Gemeinde ist auch in der zwangsweise sitzungslosen Zeit weiterhin über Umlaufbeschlüsse arbeitsfähig. Weitere wichtige Entscheidungen wurden durch Bürgermeister

Michael Seiß über das Instrument der Eilentscheidung getroffen. Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der gesonderten Pressemitteilung im Amtsblatt, dem Aushang am Rathaus oder im Internet unter www.friolzheim.de.

Pfingstmarkt

Bei der Bund-Länder-Konferenz am 15.04.2020 wurde auf höchster Ebene beschlossen, dass Großveranstaltungen wie auch unser alljährlicher Pfingstmarkt zunächst bis zum 31.08.2020 untersagt bleiben. Dieser Beschluss wurde durch die aktuelle Version der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17.04.2020 bestätigt. Damit wird die Durchführung unseres „Nationalfeiertags“ in diesem Jahr leider unmöglich. Da auch andere Alternativen ausscheiden, sieht sich die Gemeindeverwaltung schweren Herzens dazu gezwungen, den Pfingstmarkt für das Jahr 2020 ersatzlos abzusagen.

Vereine

Durch das Verbot sämtlicher Sport- und Kulturveranstaltungen als Folge der aktuellen Corona-Pandemie sind vor allem unsere Vereine stark betroffen. Besonders in finanzieller Hinsicht sind tiefe Einschnitte zu verkraften. Um diese Einnahmeeinbußen zumindest teilweise abzufedern und damit mitzuhelfen, den Bestand unserer ehrenamtlich außerordentlich aktiven Vereine zu sichern, hat die Gemeindeverwaltung eine „Soforthilfe“ in Höhe von insgesamt 5.000 Euro aus Eigenmitteln beschlossen, die nach dem aus der alljährlichen Vereinsförderung bekannten Schlüssel verteilt wird. Zusammen mit der seit Anfang dieses Jahres um nahezu 100 Prozent erhöhten Vereinsförderung hoffen wir, unseren Vereinen maßgeblich unter die Arme greifen zu können.

Mal- und Bastelaktion für das Schwester-Karoline-Haus

Aufgrund der geltenden Corona-Landesverordnung dürfen derzeit leider keine Besuche im Schwester-Karoline-Haus empfangen werden. Deshalb hatte man sich in Friolzheim Gedanken gemacht, wie man unseren Bewohnerinnen und Bewohnern eine kleine Freude bereiten könnte.

Aus diesem Grund hatte Bürgermeister Michael Seiß eine Mal- und Bastelaktion angeregt. Daraufhin haben uns in den letzten Tagen unglaublich viele selbstgemachte Bilder, Gebasteltes und Umschläge erreicht. Einfach toll, was da alles liebevoll gemalt wurde und zusammenkam!

An den Osterfeiertagen wurden die kleinen Kunstwerke dann an die Bewohnerinnen und Bewohner des SKH verteilt. Die Freude war wirklich groß!

Vielen Dank an alle fleißigen Kinder im Ort für die gelungene Überraschung!

Die Bastelaktion läuft auch nach den Osterferien weiter: Wer noch tolle Ideen für Bilder oder Gebasteltes hat, das Schwester-Karoline-Haus freut sich über jedes Werk!

Nachbarschaftshilfe und lokale Angebote

Die evangelische Kirchengemeinde hat dankenswerterweise eine Nachbarschaftshilfe eingerichtet, die sich an unsere älteren, mobilitätseingeschränkten oder auch erkrankten Mitbürgerinnen und Mitbürger richtet. Sollten

Sie Bedarf haben, kontaktieren Sie bitte telefonisch die Rufnummer 01578-1670346 oder über E-Mail WirHelfen@friolzheim.de. Alternativ kann man sich auch über das Hilfsportal www.nachbarn-helfen.org einbringen. Es dient als Vermittler zwischen Helfern und Hilfesuchenden, damit Menschen vor Ort einander schnell und unkompliziert unterstützen können.

Aufgrund der nach wie vor sehr strikten Kontaktbeschränkungen und Schließungen zahlreicher Geschäfte, Lokale und Dienstleister sind die Versorgungsmöglichkeiten weiterhin beschränkt. Eine gute Alternative stellen hierzu lokale Anbieter sowie Hol- und Bringdienste dar, über die Sie sich bequem und lokal versorgen können und die sich zudem über Ihre Unterstützung in diesen schwierigen Zeiten sehr freuen! Eine Liste dieser in Friolzheim verfügbaren Anbieter finden Sie im Internet unter www.friolzheim.de.

Weitere Informationen

Zahlreiche weitere Informationen wie Informationen für pflegende Angehörige, die Soforthilfe des Landes für kleine und mittlere Unternehmen, Entsorgung von Müll aus Haushalten mit Corona-Erkrankten sowie Bescheinigungen für Berufspendler finden Sie in der Rubrik „Coronavirus Informationen“ auf unserer Internetseite unter www.friolzheim.de. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht alle diese Angebote auch im Amtsblatt veröffentlichen können.

Für Mitbürgerinnen und Mitbürger, die über keinen Internetanschluss verfügen, verweisen wir auf die telefonischen Hilfsangebote des Landkreises zu Corona unter 07231/308-6850 oder die Krisenberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche unter 0800-111-0-111 bzw. 0800-111-0-222.

Die Gemeinde Friolzheim wird die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie weiter beobachten und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen sowie eventuell weitere Informationen an die Bürgerschaft weitergeben. Mein Dank gilt den Verantwortlichen in Grundschule, Kita und Gemeindeverwaltung für die schnelle, unbürokratische und lösungsorientierte Zusammenarbeit sowie unserer Bürgerschaft für das überwiegend sehr disziplinierte Verhalten, die Mithilfe und das Verständnis für diese besondere Situation und ihre Auswirkungen!

Bitte bleiben Sie gesund und nehmen Sie die Gefahr, die vom Coronavirus ausgeht, weiterhin sehr ernst!

Es informiert Sie

Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper



Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
 Polizei und Unfall Telefon 110
 Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
 Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
 Krankentransport, Tel.: 19 222
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Sonntagsdienst

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292. Geöffnet: von Montag bis Freitag, jeweils 18 bis 7 Uhr. Durchgehend von Freitag, 18 bis Montag, 7 Uhr. An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg

im Kreiskrankenhaus Leonberg Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon: 07152 2028000
 Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8 - 22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 25.04.2020
 Central-Apotheke (PF-Fußgängerzone) Westliche 32, Tel. (07231) 106064, Fax 313657
Sonntag, 26.04.2020
 Enztal-Apotheke, Westl. Karl-Friedrich-Str. 47 Tel (07231) 5875116, Fax 5875117

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
 Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 16.00 Uhr
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
 16.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Di. + Do. geschlossen
 Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr
 Di.: geschlossen
 Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr

Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr
 (nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr
 Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Termine auch nach Vereinbarung.
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
 - Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
 Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten: Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,

Terminvereinbarung, Geschäftsstelle
Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:

Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe,
75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtage Flüchtlingsbetreuung

Dienstags von 14 – 16 Uhr findet der Sprechtag für Flüchtlinge/Flüchtlingsbetreuung vom Internationalen Bund (IB) im Foyer der Zehntscheune statt.

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Bezugspreis: 16,45 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 17. April 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung

von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch un- eingeschränkt möglich ist.
- (5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Ab-schiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
 4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar
- oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 8. das Bestattungswesen.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.
- § 2
Hochschulen und Akademien des Landes
- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich

tages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kir-

Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Land-

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spazsbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportsstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,

chen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verböten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verletzung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
 2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
 7. Tankstellen,
 - 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
 9. Reinigungen und Waschsaloons,
 - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
 11. Rairfisenmärkte und Landhandel,
 12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
 - 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
-
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagiestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
 2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

§ 5
Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmengesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbezüge zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrich-

13. der Großhandel und

14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen.

Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummer 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

- b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
- 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
- 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a
Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,
2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkräfttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die

tungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

- a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

Landeszahlrärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7

Betreuungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,
- 12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder

14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kreischmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

Wir bitten um Beachtung

Personalmeldungen

Verstärkung im Bauhofteam



Mitte April konnte mit Herrn Waldemar Kopp aus Mönshaus ein neuer Mitarbeiter in unserem Bauhof eingestellt werden.

Herr Kopp wird vor allem im Bereich Grünanlagen und im allgemeinen Bauhofbereich tätig sein.

Wir wünschen ihm einen guten Start.

Gemeinde Friolzheim

Müllentsorgung im Bereich Bushaltestelle Leonberger Straße (bei Netto)



Seit einiger Zeit kann beobachtet werden, dass im Bereich der Bushaltestelle regelmäßig Hausmüll entsorgt wird (siehe auch Foto).

Sofern jemand etwas beobachten konnte/kann, wird um Rückmeldung an die Gemeindeverwaltung, Herrn Enz, Tel. 9036-14 oder e.enz@friolzheim.de gebeten.

Gemeinde Friolzheim

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Gemeinderat trotz Corona weiterhin über Umlaufbeschlüsse arbeitsfähig; Bürgermeister Michael Seiß trifft wichtige Eilentscheidungen

Die aktuelle Lage angesichts der dramatischen Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen haben auch massive Auswirkungen auf die Arbeit des Friolzheimer Gemeinderats. So musste bereits die Gemeinderatssitzung am 16. März abgesagt werden, auch die für den 20. April angesetzte Sitzung wird nicht stattfinden. Das nächste „physische“ Zusammentreffen ist nunmehr für den 18. Mai 2020 geplant.

Damit das Gremium aber auch in Krisenzeiten wie dieser arbeits- und beschlussfähig bleibt und insbesondere wichtige und unaufschiebbare Entscheidungen nicht liegenbleiben müssen, haben Rat und Verwaltung ihre Arbeitsweise in enger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Enzkreises kurzfristig umgestellt.

Durch eine Ergänzung des seit Jahren genutzten, digitalen Ratsinformationssystems sind nun auch Umlaufbeschlüsse und Eilentscheidungen gemäß der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in digitaler Form möglich geworden. Da ein regulärer Sitzungsbetrieb im Hinblick auf die geltenden Abstands- und die unerlässlichen Hygieneregeln derzeit nicht möglich erscheint und auch der Einsatz von technischen Hilfskonstruktionen wie der einer Videoübertragung aktuell nicht rechtssicher möglich ist, kann die wichtige und unter normalen Bedingungen selbstverständliche Öffentlichkeitsbeteiligung nur sehr eingeschränkt realisiert werden. Gemeinderat und -verwaltung sind sich dieses Umstands klar bewusst und bedauern diesen Umstand. Gleichzeitig werben beide um das Verständnis der in Friolzheim traditionell an der Ratsarbeit interessierten Öffentlichkeit für diesen leider unumgänglichen Schritt.

In der Zwischenzeit informieren wir Sie in Form von Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde, auf der Internetseite friolzheim.de sowie im Aushang des Rathauses über die Entscheidungen, die in der zwangsweise sitzungslosen Zeit getroffen wurden. Wir weisen darauf hin, dass diese nicht den ausführlichen Charakter des sonst üblichen Sitzungsberichts haben können und bitten auch dafür um Verständnis!

Bei den nachfolgend kommunizierten Entscheidungen ist zwischen Umlaufbeschlüssen durch den Gemeinderat sowie Eilentscheidungen des Bürgermeisters zu unterscheiden. Umlaufbeschlüsse kommen dann in Frage, wenn es sich gemäß § 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg um „Gegenstände einfacher Art“ handelt. Alle anderen Entscheidungen werden als Eilentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 43 Absatz 4 GemO gefasst. In den vorliegenden Fällen geschah dies unter vorheriger Information des Gemeinderats und mit der Möglichkeit, im Vorfeld dazu Stellung zu nehmen.

Umlaufbeschlüsse des Gemeinderats gemäß § 37 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

- Bauvoranfrage Eichenstraße 10, Neubau eines Doppelhauses

Der Antragsteller beantragt aufgrund der Hanglage des Grundstücks, das dadurch zu einem Vollgeschoss ausgebildete Untergeschoss in dieser Form zu genehmigen. Zudem wird im gleichen Zusammenhang die Befreiung von der im Bebauungsplan festgelegten Traufhöhe auf der Talseite beantragt.

Es wurde entschieden, dass die benötigten Befreiungen – UG als Vollgeschoss, Befreiung von der festgesetzten Traufhöhe talseitig - auf Basis der eingereichten Bauanfrage für das spätere Bauantragsverfahren in Aussicht gestellt werden.

- Beantragung von Fördermitteln aus dem LEADER-Programm

Auf Anregung der b.u.n.t.-Fraktion wurde seitens der Gemeindeverwaltung ein Förderantrag bei der Geschäftsstelle des LEADER-Programms (vergleiche auch Förderung eines Freizeitkonzepts 2019) eingereicht. Mit den beantragten Mitteln sollen Kletterspinne und -hügel auf dem Schulgelände saniert werden. Für diese Sanierungsmaßnahme sind auch Eigenmittel der Gemeinde Friolzheim im Jahr 2021 vorgesehen. Die Gesamtkosten betragen nach den aktuellen Schätzungen rund 24.000 Euro. Bei einer Förderzusage sind bis zu 80% der Projektkosten förderbar. Der Gemeinderat wurde gebeten, der Antragstellung zuzustimmen.

Es wurde entschieden, der Antragstellung zuzustimmen.

Eilentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 43 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

- Ankauf des Anwesens Marktplatz 3

Das Anwesen Marktplatz 3 – Wohnhaus sowie Verkaufsraum für Einzelhandel („Schmiede“) – steht nach dem Ableben des Eigentümers seit einigen Jahren im Eigentum einer Erbgemeinschaft und seit kurzem zu einem gutachterlich festgestellten Wert zum Verkauf. Aufgrund der zentralen Lage am Friolzheimer Marktplatz hat die Gemeinde schon früh ein Kaufinteresse angemeldet. Mit dem Kauf sollen die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde in der Ortsmitte gestärkt sowie der dort ansässige Einzelhandel erhalten werden. Im Haushaltsplan 2020 der Gemeinde sind die dafür nötigen Finanzmittel vorgesehen.

Es erging die Eilentscheidung, das Anwesen kurzfristig zum gutachterlich ermittelten Wert zu erwerben.

- Personal – Wiederbesetzung der Stelle des Gemeindegärtners

Die Stelle des Gemeindegärtners ist seit Ende 2019 durch den Weggang der bisherigen Stelleninhaberin unbesetzt. Aufgrund des längerfristigen, krankheitsbedingten Ausfalls eines weiteren Bauhofmitarbeiters war eine zügige Neubesetzung dringend erforderlich. Nach zwei Ausschreibungsrunden konnte ein Bewerber gefunden werden, der unter Würdigung mehrerer Aspekte gut zum Bauhofteam passen könnte.

Es erging die Eilentscheidung, den erwähnten Bewerber zum nächstmöglichen Termin einzustellen.

- Erlass der Kitaentgelte für den Monat April 2020

Aus dem Soforthilfeprogramm der Landesregierung in Höhe von 100 Millionen Euro gingen der Gemeinde rund 27.100 Euro zu. Diese sollen dazu verwendet

werden, die Eltern von Kita-Kindern im Monat April 2020 in Bezug auf die Entgelte zu entlasten. Die Differenz von ca. 4.300 Euro bei einem regulären Einzug der Entgelte gleicht die Gemeinde Friolzheim durch Entnahme aus Eigenmitteln aus.

Er erging die Eilentscheidung, die Kita-Entgelte (Kindergarten und Krippe) für den Monat April 2020 nicht zu erheben sowie den Unterschiedsbetrag zur Unterstützung des Landes aus dem Soforthilfeprogramm aus Eigenmitteln zu ersetzen

- **Rathausanierung**

Vergaben für die Gewerke Bodenbelags-, Maler-, Lackier-, Tapezier- sowie Tischlerarbeiten

Die Arbeiten an Umbau und Sanierung des Friolzheimer Rathauses gehen derzeit unvermindert weiter. Um den geplanten Fertigstellungstermin im Spätsommer 2020 nicht zu gefährden sowie um Fristen bei der Vergabe der o. g. Gewerke einhalten zu können, war eine kurzfristige Entscheidung dieser Vergaben nötig. Insgesamt wird über alle drei Gewerke hinweg ein Vergabegewinn im Vergleich zur Kostenberechnung von 7.208,51 Euro erzielt.

Er erging folgende Eilentscheidung:

Die Gewerke Bodenbelags-, Maler-, Lackier-, Tapezier- sowie Tischlerarbeiten werden wie folgt vergeben:

Bodenbelagsarbeiten an die Firma Stark aus Bad Liebenzell zu einer Brutto-Angebotssumme vom 14.239,90 Euro (Vergabegewinn im Vergleich zur Kostenberechnung: 2.249,77 Euro)

Maler-, Lackierer- und Tapezierarbeiten an die Firma Borel, Weil der Stadt-Merklingen zu einer Brutto-Angebotssumme von 22.361,23 Euro (Vergabeverlust im Vergleich zur Kostenberechnung: 2.133,58 Euro)

Tischlerarbeiten an die Firma Lutz, Weil der Stadt zu einer Brutto-Angebotssumme von 38.097,61 (Vergabegewinn im Vergleich zur Kostenberechnung: 7.092,32 Euro)

- **Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Finanzplanung für die Jahre 2021-2023**

Der Haushaltsplan 2020 ist der erste Plan, der nach dem neuen kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) erstellt wurde. Dessen Einführung gingen zum Teil mehrjährige Vorarbeiten sowie ein arbeitsintensiver Umstellungsprozess zu Beginn des Jahres voraus. Dadurch bedingt war eine Einbringung und Verabschiedung des Haushalts im Gemeinderat für die Monate März oder April vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde durch die aktuelle Corona-Pandemie zunichte gemacht. Um nunmehr kurzfristig auf kommunalrechtlich sicherer Basis mit dem Zahlenwerk arbeiten zu können, wurde im Bewusstsein einer hoffentlich einmaligen Ausnahme festgelegt, Haushaltsplan und Haushaltssatzung nach vorheriger Abstimmung mit dem Gemeinderat im Zuge einer Eilentscheidung zu beschließen.

Das Gesamtwerk wird nach rechtlicher Vorgabe selbstverständlich der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt und anschließend zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit ausgelegt. Auch erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter friolzheim.de. Weitere Informationen hierzu folgen, sobald diese vorliegen. Dies gilt auch für die Haushaltssatzung, die gesondert veröffentlicht wird.

Es erging folgende Eilentscheidung: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Friolzheim für das Haushaltsjahr 2020 mit Finanzplanung für die Jahre 2021-2023 wird in der dem Gemeinderat vorgelegten Form beschlossen und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Gemeindeverwaltung dankt an dieser Stelle dem Gemeinderat als oberstem Gremium der Gemeinde ausdrücklich für das große Verständnis und die Bereitschaft, diesen ungewöhnlichen und nicht alltäglichen Weg der Beschlussfassung in diesen schweren Zeiten mitzutragen. Sie ist sich der großen Verantwortung, aber auch des damit verbundenen Vertrauens bewusst. Ein letzter Dank geht an unsere Bevölkerung, die die derzeitigen, großen und einschneidenden Beschränkungen ihres Alltags und der damit verbundenen Maßnahmen sehr gut, diszipliniert und mit großer Überzeugung zum Wohle unser aller Gesundheit mitträgt.

Es informiert Sie im Namen von Gemeinderat und -verwaltung

Bürgermeister Michael Seiß

Jugend-Info



Jugendhaus Friolzheim auch während der Schließung aktiv -

Roland Marquart gibt Jugendlichen Hilfestellung

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie und der damit verbundenen, zwangsweisen Schließung des Jugendhauses Friolzheim ist rund um unseren Jugendtreff einiges los. Zusammen mit Praktikantin Vanessa Hauptmann bringt unser Jugendreferent Roland Marquart Haus und Umgebung auf Vordermann und bereitet ihn auf den „Tag X“ der Wiedereröffnung vor, der hoffentlich in nicht allzu ferner Zukunft liegt. So wird die Zwangspause zum Beispiel dazu genutzt, das Jugendhaus zu putzen und wo nötig zu renovieren, ansonsten anfallende Alltagsarbeiten werden ebenfalls erledigt. In den nächsten Tagen soll zudem Graffiti-Künstler Jan Moriconi vom Jugendtreff Rutesheim eine Wand im Haus neu gestalten.

Jugendpfleger Roland Marquart will darüber hinaus auch weiterhin Ansprechpartner für alle Jugendlichen sein. Telefonisch ist er werktags von 10-18 Uhr unter 01511 5049119 für Eure Fragen, Sorgen oder auch Nöte erreichbar. Außerdem ist er über Facebook („Jugendhaus Friolzheim“) und auf Instagram (#Jugendhausfriolzheim) präsent.

„Ich helfe Euch, wenn Ihr Bewerbungen ausdrucken wollt und biete Hilfestellungen bei allen sonstigen Problemen. Natürlich bin ich auch immer bereit, euch zuzuhören, wenn ihr Fragen habt“, so Roland Marquart im Gespräch mit der Gemeindeverwaltung.

Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung des Landes bleibt das Jugendhaus noch mindestens bis zum 4. Mai 2020 geschlossen! Bitte bis dahin zu keiner Zeit vergessen: Nehmt die Gefahr, die vom Coronavirus ausgeht, weiterhin sehr ernst und haltet Euch an die geltenden, nach wie vor strengen Abstands-, Versammlungs- und Hygieneregeln! Nur so können wir Corona eindämmen und stoppen und dafür Sorge tragen, dass möglichst wenige von uns an dem gefährlichen Virus erkranken! Vielen Dank an Euch alle!

Es informiert Sie

Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

**Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis**

Am Samstag, 2. Mai: Entsorgungseinrichtungen in Pforzheim und dem Enzkreis geschlossen

Am Samstag, den 2. Mai, bleiben das Entsorgungszentrum Hohberg, die Wertstoffhöfe der Stadt Pforzheim, die Deponie Hamberg in Maulbronn sowie die dezentralen Recyclinghöfe des Enzkreises geschlossen.

Anlieferungen sind bei den genannten Entsorgungseinrichtungen wieder ab dem 4. Mai möglich. Die Einrichtungen der Stadt Pforzheim haben planmäßig geöffnet. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen des Enzkreises finden sich auf der Entsorgungsplattform im Internet unter www.entsorgung-regional.de.

**Drähte der Corona-Hotlines glühen nach wie vor
Neuerdings auch fremdsprachige Auskünfte**

Wie bekomme ich einen Termin in einer Infektambulanz? Wie lange dauert die Auswertung meines Corona-Tests? Muss ich meine für Mai geplante Hochzeit absagen? Mit diesen und ähnlichen Fragen haben sich in den vergangenen Wochen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger aus Pforzheim und dem Enzkreis an die Corona-Hotline des Gesundheitsamtes gewandt. „Mit den in den vergangenen Tagen gefassten Beschlüssen des Bundes und der Länder sind bei den Menschen noch viele weitere, oft ganz praktische Anliegen aufgetaucht. Falls deren Anliegen über medizinische oder hygienische Fragestellungen hinausgehen, vermitteln wir natürlich an die beispielsweise für Gewerberecht zuständigen Kolleginnen und Kollegen weiter“, berichtet die Leiterin des Gesundheitsamtes, Dr. Brigitte Joggerst. „Die Drähte glühen jedenfalls nach wie vor.“

Das Gesundheitsamt hat dieser Tage zudem unter dem Dach von „MindSpring/Psychosoziale Hilfen“ und in enger Zusammenarbeit mit der Integrationsbeauftragten Isabel Hansen ein hilfreiches Angebot für Menschen auf die Beine gestellt, die in der deutschen Sprache noch nicht zu Hause sind: Unter der Telefonnummer 07231 308-9148 gibt es Auskünfte in den Sprachen Arabisch, Farsi und Türkisch. Diese Hotline ist von montags bis freitags von jeweils 10 bis 12 Uhr besetzt. Die Flüchtlingsbeauftragten in den Gemeinden wurden über dieses Angebot bereits informiert und gebeten, dies an ihre „Schützlinge“ weiterzugeben.

Wer generell Fragen zu Corona hat, findet ständig aktualisierte Informationen auf der Homepage des Enzkreises unter www.enzkreis.de. Dort sind auch Videos eingestellt, die einen Blick hinter die Kulissen der Hotline erlauben, sowie ein Link zu weiteren Corona-Informationen auf Arabisch, Englisch, Farsi, Französisch, Italienisch, Kurdi Badini, Polnisch, Trgrinia und Türkisch.

Bei der Stadt Pforzheim wird die Homepage www.pforzheim.de ständig aktualisiert. Verschiedene Angebote sind ebenfalls in unterschiedlichen Fremdsprachen verfügbar. Die Hotline unter 07231 39-3339 ist Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie freitags von 8:30 bis 12:30 besetzt. An die Mailadresse corona@pforzheim.de können montags bis

donnerstags von 8:30 bis 16 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:30 Anfragen gerichtet werden, die möglichst zeitnah beantwortet werden. Beim Gesundheitsamt arbeitet die Hotline montags bis samstags von jeweils 8 bis 18 Uhr. An die Mailbox corona@enzkreis.de können rund um die Uhr Fragen geschickt werden.

Darf ich mit Corona arbeiten?
Das sagt das Gesundheitsamt

Immer wieder werden die Mitarbeiter an der Hotline des Gesundheitsamtes gefragt: „Darf man arbeiten, wenn man positiv auf Corona getestet wurde?“ Auch in den Sozialen Medien kursieren Gerüchte von Pflegekräften, die angeblich trotz positivem Testergebnis zum Dienst „verdonnert“ würden. Dr. Brigitte Joggerst, Leiterin des Gesundheitsamtes, gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen:

Darf ich arbeiten gehen, wenn ich positiv getestet wurde?

Definitiv nein. Wer sich nachweislich mit dem Sars-CoV-2-Virus infiziert hat, wird vom Gesundheitsamt für zwei Wochen in häusliche Quarantäne geschickt, darf die Wohnung oder das Haus nicht verlassen und soll den direkten Kontakt mit Mitbewohnern auf das Notwendigste beschränken.

Gilt das auch ohne Test, wenn ich Symptome habe?

Ja, wenn es sich um typische Symptome einer COVID 19-Erkrankung wie Fieber und Husten handelt und die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung groß ist. Im Übrigen sollte, wer sich krank fühlt, ohnehin nicht zur Arbeit gehen, vor allem, wenn er Fieber hat.

Was ist mit den Beschäftigten von Müller Fleisch?

Seit dem Wochenende steht die gesamte Firma mit allen Mitarbeitern unter Quarantäne. Das bedeutet, dass auch Gesunde ihre Wohnung oder das Haus nicht verlassen dürfen - mit einer Ausnahme: Sie dürfen arbeiten gehen. Während der Arbeitszeit wiederum dürfen sie das Firmengelände nicht verlassen.

Mitarbeiter von Müller Fleisch dürfen also arbeiten?

Mitarbeiter der Firma Müller Fleisch in Birkenfeld dürfen nur dann zur Arbeit, wenn sie nicht positiv getestet wurden. Alle Personen, die mit Corona infiziert sind oder die typische Erkrankungs-Zeichen haben, müssen in häuslicher Quarantäne bleiben und dürfen erst nach Ablauf der Quarantänezeit oder nach vollständiger Genesung wieder in den Betrieb.

Kann mein Chef verlangen, dass ich trotz positivem Test zur Arbeit komme?

Nein. Wer gegen die Quarantäne verstößt, kann mit Bußgeld belegt werden, in extremen Fällen könnte sogar ein Strafverfahren drohen.

Wer sich von seinem Vorgesetzten oder seiner Chefin unter Druck gesetzt fühlt, kann sich vertraulich an die Hotline des Gesundheitsamtes wenden unter Tel. 07231 308-6850, E-Mail corona@enzkreis.de.

Gibt es Ausnahmen von der Regel?

Theoretisch kann, wer nicht erkrankt ist, auch arbeiten, zum Beispiel im Home-Office. Ansonsten müssten Ausnahmen im Einzelfall vom Gesundheitsamt geprüft und auch genehmigt werden. Dies ist aber sehr selten der Fall.

Soziale Dienste



Schwester-Karoline-Haus Friolzheim

Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.



Foto: Schwester-Karoline-Haus

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.

Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/ Pflegefachmann an.

Bastel- und Malaktion für das SKH

Aufgrund der aktuell geltenden Landesverordnung dürfen derzeit leider keine Besuche mehr im Schwester-Karoline-Haus empfangen werden. Deshalb hatte man sich in Friolzheim Gedanken gemacht, wie man unseren Bewohnerinnen und Bewohnern eine kleine Freude bereiten könnte.

Aus diesem Grund hatte Bürgermeister Michael Seiß eine Mal- und Bastelaktion angeregt. Daraufhin haben uns in den letzten Tagen unglaublich viele selbstgemachte Bilder, Gebasteltes und Umschläge erreicht. Einfach toll, was da alles liebevoll gemalt wurde und zusammenkam. Auf dem Foto sieht man nur einen kleinen Ausschnitt. An den Osterfeiertagen wurden die kleinen Kunstwerke dann an unsere Bewohner verteilt und die Umschläge und Briefe zusammen geöffnet. Die Freude war wirklich groß. **Vielen Dank an die fleißigen Kinder im Ort für die gelungene Überraschung!**



basteln und malen für unsere Bewohner Foto: SKH

bwlv-Zentrum Fachstelle Sucht

NEU – Videosprechstunde des bwlv-Zentrums Pforzheim

Videosprechstunde zur Suchtberatung und MPU-Beratung ab sofort immer montags von 13 bis 15 Uhr. Sie erreichen eine/n unserer Berater/-innen direkt über einen

Internet-Link. Hierzu benötigen Sie ein mobiles Endgerät (Tablet, Notebook, Smartphone) oder einen Computer mit Kamera und Mikrofon.

Die Videosprechstunde findet in einem geschützten Gesprächsraum statt (nach dem aktuellen Stand der Technik und gemäß EU-DSGVO).

Weitere Informationen und den Zugangslink finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.bwlv.de/beratungsstellen/fachstelle-suchtpforzheim/>

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

Ja Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzinformation der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

Ja Nein

Suche: Verschenke:

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden



Müllabfuhrtermine

Der Recyclinghof in Friolzheim ist derzeit geschlossen!

Die tagesaktuellen Öffnungszeiten des Recyclinghofes in Wurmberg können Sie unter www.entsorgung-regional.de einsehen.

		Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne □ Flach ● Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Wurmberg	Sonstiges	
APRIL	1 Mi		9:00-12:30	14:00-17:30			
	2 Do						
	3 Fr	x	9:00-12:30	14:00-17:30			
	4 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00			
	5 So					15. KW	
	6 Mo						
	7 Di			14:00-17:30			
	8 Mi						
	9 Do			14:00-17:30	9:00-12:30		
	10 Fr		Karfreitag				
	11 Sa		Dep. geschl.	13:00-16:00	8:30-11:30		
	12 So		Ostersonntag				16. KW
	13 Mo		Ostermontag				
	14 Di				14:00-17:30	Sperrmüll*	
	15 Mi						
	16 Do			9:00-12:30	14:00-17:30		
	17 Fr			□			
	18 Sa			● 8:30-11:30	13:00-16:00		
	19 So						17. KW
	20 Mo		x				E-Geräte*
	21 Di						Schadstoff
	22 Mi			14:00-17:30	9:00-12:30		
	23 Do						
	24 Fr			14:00-17:30	9:00-12:30		
	25 Sa			13:00-16:00	8:30-11:30		
	26 So						18. KW
	27 Mo						
	28 Di						
	29 Mi			9:00-12:30	14:00-17:30		
	30 Do						

Jubilare

Glückwünsche

Richard Josef Buchstab, Rathausstraße 15,
85 Jahre am 25.04.2020

Edwin Gerhardt, Eichenstraße 27, 85 Jahre am 26.04.2020

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!